



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juli 2007

Nummer 16

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	12. 7. 2007	Verordnung zur Bestimmung besonderer Vollstreckungsbehörden des Landes (Landesvollstreckungsbehördenverordnung – LVB VO)	304
203013	30. 5. 2007	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr)	284
203013	17. 6. 2007	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst.	284
20320	25. 6. 2007	Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVentschVO)	288
223	14. 6. 2007	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG.	288
7820	20. 3. 2007	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Agrarreform und für die Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen vom 20. März 2007.	303
	8. 6. 2007	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2006/07 vom 23. November 2006.	304
	9. 7. 2007	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2007.	305

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die neue CD-ROM, Stand 1. Januar 2007, ist ab sofort erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203013

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
für die Laufbahn des höheren
agrарwirtschaftlichen Dienstes
und des Lehramtes für die Sekundarstufe II
der agrарwirtschaftlichen Fachrichtung
im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr)**

Vom 30. Mai 2007

Auf Grund des § 6 des Zulassungsgesetzes für den Vorbereitungsdienst des höheren agrарwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrарwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZGVAgr) vom 31. März 1987 (GV. NRW. S. 138), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) und des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrарwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes für die Sekundarstufe II der agrарwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr) vom 8. April 1987 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung erhält folgende neue Überschrift:

„Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren agrарwirtschaftlichen Dienstes und des Lehramtes an Berufskollegs der agrарwirtschaftlichen Fachrichtung im Land Nordrhein-Westfalen (ZVO-VAgr)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „berufsbildenden Schulen“ durch das Wort „Berufskollegs“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „öffentlichen berufsbildenden Schulen und berufsbildenden Ersatzschulen der Sekundarstufe II“ durch die Wörter „Berufskollegs und entsprechenden Ersatzschulen“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „für die Sekundarstufe II“ durch die Wörter „an Berufskollegs“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Dies trifft auch für Elternzeit entsprechend der Verordnung über die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Elternzeitverordnung – EZVO) vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 377) zu.“

5. § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch (2 SGB IX)“.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Bezeichnung „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Bezeichnung „Ministerium für Schule, Jugend und Kinder“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Weiterbildung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2007

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard Uhlenberg

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Sommer

– GV. NRW. 2007 S. 284

203013

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsverordnung
gehobener nichttechnischer Dienst**

Vom 17. Juni 2007

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen verordnet:

Artikel I

Die Ausbildungsverordnung gehobener nichttechnischer Dienst vom 25. Juni 1994 (GV. NRW. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummer 4 und 5.
 - bb) In Nummer 5 (Nummer 6 alt) werden die Wörter „den Landesversicherungsanstalten“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird Nummer 2 wie folgt geändert:

Das Wort „Schwerbehinderten“ wird durch die Wörter „schwerbehinderten Menschen und ihnen Gleichgestellten im Sinne des SGB IX“ und das Wort „Rüstigkeit“ wird durch das Wort „Eignung“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „oder einem weiteren vom Innenministerium festgelegten Termin“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden in Nummer 2 die Wörter „amtsärztliches Gesundheitszeugnis“ durch die Wörter „amtliches Zeugnis der unteren Gesundheitsbehörde“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in Nummer 1 das Wort „erfüllen“ durch das Wort „erfüllt“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte mit Lauf-

bahnprüfung des gehobenen Dienstes (§ 52 Abs. 2) und für polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamte ohne Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes (§ 52 Abs. 3), die die in der Unterweisungszeit (§ 52) geforderten Leistungsnachweise auch nach einem Wiederholungsversuch nicht erbracht haben, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sie aus der Unterweisungszeit ausscheiden. Darüber hinaus kann die Unterweisungszeit im gehobenen Dienst vorzeitig auf Antrag der polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamtin oder des polizeidienstunfähigen Polizeivollzugsbeamten durch die zuständige Bezirksregierung beendet werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Studienteilabschnitte“ das Wort „geeignete“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 4 die Wörter „Schwerbehinderten und Gleichgestellten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Studentinnen oder Studenten und ihnen Gleichgestellten“ ersetzt.

5. In § 13 erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Leistungsanforderungen nach Absatz 3 müssen unbeschadet des § 6 Abs. 4 spätestens vier Studienjahre nach der Einstellung erbracht sein. Einzelne Nachweise für den Klausuren- und Fachgesprächschein sowie der Seminarschein können während des Hauptstudiums bzw. im Studiengang Verwaltungswirtschaftslehre während des dritten Studienjahres einmal wiederholt werden, wenn sie mit weniger als 5,00 Punkten bewertet wurden. Studierende, die nach den Leistungsergebnissen im Hauptstudium im zweiten Studienjahr die Zulassung zur Staatsprüfung voraussichtlich nicht erreichen werden, haben die Möglichkeit, das zweite Studienjahr zu wiederholen. In diesem Fall sind alle Leistungsnachweise (Absatz 3) erneut zu erbringen; die bisher erbrachten Leistungsnachweise verlieren ihre Gültigkeit. Werden die Leistungsanforderungen der Fachpraxis oder des Projektes nicht erbracht, ist eine Wiederholung nur durch Verlängerung des Vorbereitungsdienstes möglich. Die zulässige Gesamtstudienzeit von vier Jahren vor der Staatsprüfung darf durch die Wiederholung des zweiten Studienjahres nicht überschritten werden. Eine Wiederholung des zweiten Studienjahres ist daher nur möglich, wenn nicht zuvor von der Verlängerungsmöglichkeit gemäß Absatz 4 Satz 1 bis 4 Gebrauch gemacht wurde.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als neuer Satz 2 angefügt:
„Die Prüfung findet einmal jährlich statt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden in den Nummern 1 und 2 die Wörter „oder“ jeweils durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Der Prüfungskommission muss mindestens je eine Person aus den Gruppen zu Nummer 1, 2 und 3 angehören; dies gilt nicht für die mündliche Prüfung, soweit die Voraussetzungen des § 23 Abs. 6 vorliegen.“

7. In § 17 werden in Satz 2 die Wörter „Schwerbehinderten und Gleichgestellten“ durch die Wörter „schwerbehinderten Kandidatinnen oder Kandidaten und ihnen Gleichgestellten“ ersetzt.

8. In § 20 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die sechs Klausuraufgaben für die schriftliche Prüfung stellt das Prüfungsamt. Dabei bestimmt es je eine Aufgabe aus den in der Anlage 3 aufgeführten fünf Pflichtfächern und eine Aufgabe aus dem Fach (Wahlpflichtfach), das die Kandidatin oder der

Kandidat aus dem in der Anlage 3 aufgeführten Wahlbereich schriftlich ausgewählt hat. Das für die Prüfung gewählte Wahlpflichtfach teilt die Fachhochschule dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens zum Ablauf der zweiten Studienwoche nach Beginn des S 4 mit. Im Studiengang Verwaltungswirtschaftslehre bestimmt das Prüfungsamt je eine Aufgabe aus den in der Anlage 3 aufgeführten drei wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtfächern, ein juristisches Fach aus dem Grundstudium und das von der Kandidatin oder dem Kandidat spätestens zu Beginn des Studienabschnittes S 5 schriftlich gewählte erste wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtfach aus dem Fächerkatalog gemäß Anlage 3 sowie das im Studienabschnitt S 5 schriftlich gewählte juristische Wahlpflichtfach. Die für die Prüfung gewählten Wahlpflichtfächer teilt die Fachhochschule dem Prüfungsamt unverzüglich, spätestens zum Ablauf der zweiten Studienwoche nach Beginn des S 5 mit.

Sofern das Wahlpflichtfach des jeweiligen Fachbereiches nicht rechtzeitig durch die Kandidatin oder den Kandidaten benannt wird, bestimmt das Prüfungsamt das maßgebliche Fach durch Losentscheid.“

9. In § 21 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden sollen das Prüfungsamt durch die Benennung geeigneter aufsichtsführender Personen bei der Durchführung der schriftlichen Prüfung unterstützen.“

10. In § 23 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7:

„(6) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder krankheitsbedingt während der Prüfung aus, ist die Prüfungskommission noch beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder durchgängig an der Entscheidung im Sinne von Absatz 5 mitwirken. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“

11. § 23 a erhält folgende Fassung:

„§ 23 a
Regelung für Prüflinge mit Behinderungen
und ihnen Gleichgestellte

(1) Prüflingen mit Behinderungen und ihnen Gleichgestellten – unabhängig von der Zuerkennung einer Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX – sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, sind für die Teilnahme an Prüfungen vom Prüfungsamt die ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Art und Umfang der Erleichterungen sind mit ihnen zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen. Bei schwerbehinderten Prüflingen und ihnen Gleichgestellten ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung durch die Ausbildungsleitung rechtzeitig zu informieren und anzuhören. Die Schwerbehindertenvertretung kann an mündlichen Prüfungen von schwerbehinderten Prüflingen und ihnen Gleichgestellten mit ihrer Zustimmung beobachtend teilnehmen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für an der Fachhochschule zu erbringende Leistungsnachweise (§ 13).“

12. In § 27 wird in Absatz 4 die Angabe „§ 23 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 7“ ersetzt.

13. Nach § 27 a wird folgender neuer § 27 b eingefügt:

„§ 27 b
Datenerhebung, Datenverarbeitung,
Datenübermittlung

(1) Die Fachhochschule kann für Zwecke der Verwaltung Stammdatensätze der Studierenden erhe-

ben und speichern. Ein Stammdatensatz besteht aus Matrikelnummer, Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) und Einstellungsbehörde; der zugehörige Wohnsitz kann bei Bedarf mit erhoben werden. Die Fachhochschule darf die Stammdatensätze zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums weiter verarbeiten. Insbesondere dürfen die Bewertungen der während des Studiums gemäß § 13 zu erbringenden Leistungsnachweise im Stammdatensatz erfasst werden. Die Stammdatensätze dürfen für die Durchführung des Prüfungsverfahrens dem zuständigen Prüfungsamt übermittelt und von diesem zur Durchführung des Prüfungsverfahrens weiter verarbeitet werden.

(2) Das zuständige Prüfungsamt kann den Stammdatensätzen zur Durchführung des Prüfungsverfahrens oder zur Auswertung der Prüfungsergebnisse die nach §§ 22 und 23 erfolgten Prüfungsbewertungen hinzufügen. Zulässig ist insoweit auch eine Merkmalvergabe zum Nichtbestehen in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung, erstmalig oder endgültig, zur Aufnahme in den Stammdatensatz. Das zuständige Prüfungsamt darf die bei ihm gespeicherten Daten der Fachhochschule für Zwecke der Untersuchung der Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden zur Verfügung stellen.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sind spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Studiums sowohl bei der Fachhochschule als auch beim zuständigen Prüfungsamt zu löschen. Bereits bestehende Regelungen für statistische Zwecke bleiben unberührt.“

14. In § 28 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens mit den Ministerien, die für die in § 1 Abs. 1 genannten Laufbahnen zuständig sind, soweit deren Belange fachlich berührt werden.“

15. § 30 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Landesversicherungsanstalten“ wird durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung“ und das Wort „Landwirtschaftskammern“ wird durch die Wörter „Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW im Wechsel von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland und der Deutschen Rentenversicherung Westfalen,“.

- b) In Absatz 3 wird in Nummer 1 nach dem Wort „gehobenen“ das Wort „nichttechnischen“ eingefügt.

17. In § 38 wird in Nummer 9 die Angabe „§ 23 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 7“ ersetzt.

18. In § 41 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Bundeserziehungsgeldrechts“ durch das Wort „Bundeseltern-geldrechts“ ersetzt.

19. In § 42 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„In den Prüfungsfächern des schriftlichen Prüfungsteils, in denen nicht schon während des Einführungslehrganges eine Klausur geschrieben wurde, ist eine dreistündige Klausur zu schreiben.“

20. In § 43 wird in Nummer 10 die Angabe „§ 23 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 7“ ersetzt.

21. In § 47 Abs. 2 wird in Nummer 8 die Angabe „§ 23 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 7“ ersetzt.

22. In Abschnitt 2.5 werden in der Überschrift die Wörter „den Landesversicherungsanstalten im Lande NRW“ durch die Wörter „**der Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW**“ ersetzt.

23. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48 Voraussetzungen

Eine Beamtin oder ein Beamter des mittleren Dienstes bei der Deutschen Rentenversicherung des Landes NRW, die oder der nach Persönlichkeit und Leistung für den gehobenen Dienst in der Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW geeignet ist, kann auf ihren oder seinen Antrag zum prüfungserleichterten Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW zugelassen werden, wenn sie oder er die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nr. 3 Laufbahnverordnung erfüllt und zeitnah zur Antragstellung die Voraussetzungen des § 30 Abs. 5 Nrn. 1 und 2 LVO erfüllen wird. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand der jeweiligen Deutschen Rentenversicherung.“

24. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Landesversicherungsanstalten im Lande NRW“ durch die Wörter „der Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„(3) Kann eine Deutsche Rentenversicherung keine ordnungsgemäße Einweisung sicherstellen, wird die Beamtin oder der Beamte der anderen Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW zugewiesen.“

25. In § 50 wird in Satz 1 das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Wörter „Deutschen Rentenversicherung“ ersetzt.

26. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Prüfungskommission führt die Bezeichnung „Prüfungskommission für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung im Lande Nordrhein-Westfalen“. Sie ist mit einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes aus der Deutschen Rentenversicherung als Vorsitzende oder Vorsitzendem und je einer Beamtin oder einem Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes aus der Deutschen Rentenversicherung als Beisitzerinnen oder als Beisitzer zu besetzen,“.

- b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Deutsche Rentenversicherung nimmt die Aufstiegsprüfung ab und bestellt die Prüfungskommission; im Falle des § 49 Abs. 3 bestellt die einweisende Deutsche Rentenversicherung die Kommission,“.

- c) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 23 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 7“ ersetzt.

27. Nach § 51 werden folgende neue §§ 51a und 51b eingefügt:

„§ 51a Zulassung nicht beamteter Personen zum Studium

(1) An dem Studiengang, der für Bewerberinnen und Bewerber der in § 1 Abs. 1 Nr. 5 genannten Laufbahn eingerichtet ist, können auch nicht beamtete Personen teilnehmen, die für eine Tätigkeit als Angestellte auf der Funktionsebene des gehobenen Dienstes in der Deutschen Rentenversicherung vorgesehen sind.

(2) Zugelassen werden kann, wer

1. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
2. aufgrund einer Vereinbarung mit der für die Einstellung zuständigen Stelle von dieser zu dem in Absatz 1 genannten Studiengang an der Fachhochschule angemeldet wird; in dieser Vereinbarung sind ferner die entsprechende Anwendung dieser Verordnung sowie die beiderseitigen Rechte und Pflichten einschließlich der Vergütung zu regeln.

§ 51 b Abschlussprüfung

(1) Für die Abschlussprüfung der in § 51 a Abs. 1 genannten Personen gelten die Bestimmungen von Teil II dieser Verordnung entsprechend.

(2) Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird der Diplomgrad „Diplom-Verwaltungswirt/-in (FH)“ verliehen.

(3) Die erfolgreich abgeleistete Abschlussprüfung, die mit der Laufbahnprüfung identisch ist, kann auch als Befähigung für die Laufbahn nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 anerkannt werden.“

28. In Abschnitt V erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Laufbahnwechsel von polizeidienstunfähigen Polizeivollzugs- beamtinnen und Polizeivollzugsbeamten“.

29. § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52 Zulassung, Unterweisungszeit, Ergänzungsprüfung

(1) Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes NRW können zum Laufbahnwechsel in eine nichttechnische Laufbahn zugelassen werden. Die Zulassungsentscheidung zum Laufbahnwechsel trifft die Ausbildungsbehörde (Anlage 1) nach Durchführung eines Auswahlverfahrens, auf das die Regelungen des § 3 anzuwenden sind.

(2) Der Erwerb der Befähigung erfolgt durch die erfolgreiche Ableistung einer dreijährigen Unterweisungszeit bei einer Ausbildungsbehörde (Anlage 1). Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes mit Laufbahnprüfung können die Befähigung auch durch eine zweijährige Unterweisungszeit erwerben, wenn sie in dieser Zeit mindestens 800 Stunden der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Fachhochschule besuchen und Leistungsnachweise in den in Anlage 4 genannten Fächern erbringen.

(3) Polizeidienstunfähige Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des gehobenen Dienstes ohne Laufbahnprüfung des gehobenen Dienstes müssen zum Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes eine Ergänzungsprüfung ablegen. Für die Ergänzungsprüfung gilt § 38 sinngemäß. Bei der Feststellung der Abschlussnote werden die Leistungen der Unterweisungszeit mit 20 vom Hundert berücksichtigt.

(4) Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Ausgestaltung der Unterweisungszeit regelt das Innenministerium durch Erlass.“

30. In § 53 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Hiervon abweichend gelten für diesen Personenkreis die §§ 18, 20, 23, 23 a und 27 b in der Fassung dieser Verordnung.“

31. In § 54 wird in Satz 2 die Zahl „2009“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

32. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Landwirtschaftskammern.“ durch die Wörter „Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen,“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Bezirksregierungen“ durch die Wörter „Bezirksregierung Arnsberg“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden Nummer 3 bis 5.
- d) In Nummer 4 (Nummer 5 alt) werden die Wörter „Kommunalverband Ruhrgebiet,“ durch die Wörter „Regionalverband Ruhr,“ ersetzt und darunter werden die Wörter „die Gemeindeprüfungsanstalt,“ eingefügt.

33. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Übersicht über die in der Zwischenprüfung zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Öffentliches Dienstrecht/Ethik“ werden durch die Wörter „Öffentliches Dienstrecht“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „Ethik“ wird in einer neu eingefügten Zeile vor der Zeile mit dem Wort „Soziologie“ eingefügt.
- b) Die Übersicht über die für die Leistungsnachweise im Hauptstudium zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer wird beim Fachbereich Sozialer Verwaltungsdienst wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Sozialpolitik; Sonstige Gebiete der sozialen Sicherung“ werden gestrichen.
 - bb) Das Wort „Erziehungsgeldrecht“ wird durch das Wort „Elterngeldrecht“ ersetzt.
- c) Die Übersicht über die in der Laufbahnprüfung zu berücksichtigenden schriftlichen und mündlichen Fächer wird im Fachbereich Sozialer Verwaltungsdienst wie folgt geändert:
 - aa) Im Bereich der Sozialversicherungsträger wird das Wort „Europarecht“ durch das Wort „Verwaltungsrecht“ ersetzt.
 - bb) Im Bereich der Versorgungsverwaltung wird das Wort „Europarecht“ durch das Wort „Verwaltungsrecht“ ersetzt.
 - cc) Der Abschnitt „3. Verwaltung für Agrarordnung“ wird gestrichen.

34. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Teil I wird in der Überschrift die Angabe „NW“ durch die Angabe „**NRW**“ ersetzt.
- b) Teil II wird wie folgt geändert:
In den Nummern 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Erziehungsgeldrecht“ durch das Wort „Elterngeldrecht“ ersetzt.
- c) In Teil III wird in der Überschrift die Angabe „NW“ durch die Angabe „**NRW**“ ersetzt.
- d) In Teil IV werden in der Überschrift die Wörter „den Landesversicherungsanstalten im Lande NW“ durch die Wörter „**der Deutschen Rentenversicherung im Lande NRW**“ ersetzt.
- e) Teil V wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden nach dem Wort „polizeidienstunfähigen“ die Wörter „**Polizeivollzugsbeamtinnen und**“ eingefügt.
 - bb) Die Wörter „Organisation und Personalwirtschaft“ werden durch die Wörter „Grundlagen der Öffentlichen Betriebswirtschaftslehre/Organisation und Personalwirtschaft“ ersetzt.
 - cc) Am Schluss wird eine neue Zeile mit den Wörtern „Kosten- und Leistungsrechnung“ angefügt.

35. Anlage 5 wird in der Spalte „Fach“ wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Öffentliche Finanzwirtschaft“ werden durch die Wörter „Grundlagen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre/Organisation und Personalwirtschaft“ ersetzt.
- b) Die Wörter „Öffentliches Dienstrecht/Ethik“ werden durch die Wörter „Öffentliches Dienstrecht“ ersetzt.
- c) Am Schluss wird eine neue Zeile mit dem Wort „Ethik“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Juni 2007

Für die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Christa T h o b e n

Für den Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Für den Minister
für Umwelt, Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Eckhard U h l e n b e r g

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 284

bührenanteil) gewährt. Der Gebührenanteil der im jeweiligen Kalenderjahr eingenommenen Gebühren wird wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr	auf
2001	65,8 vom Hundert
2002	51,6 vom Hundert
2003	49,0 vom Hundert
2004	48,1 vom Hundert
2005	47,6 vom Hundert
2006	48,6 vom Hundert.

2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Der Höchstbetrag der für das jeweilige Kalenderjahr zu überlassenden Gebührenanteile wird wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr	auf
2001	54.400 DM
2002	23.370 Euro
2003	22.450 Euro
2004	22.150 Euro
2005	21.150 Euro
2006	19.600 Euro.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2007

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha M ü l l e r – P i e p e n k ö t t e r

– GV. NRW. 2007 S. 288

20320

Zehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO)

Vom 25. Juni 2007

Aufgrund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NRW. S. 544), zuletzt geändert durch Artikel 59 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GVEntschVO) vom 28. Mai 1998 (GV. NRW. S. 434), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2006 (GV. NRW. S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Als Entschädigung werden die erhobenen Dokumentenpauschalen und ein Anteil der für die Erledigung der Aufträge eingenommenen Gebühren (Ge-

223

Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG Vom 14. Juni 2007

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet:

Inhalt

- | | |
|-----------|--|
| Artikel 1 | Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST) |
| Artikel 2 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) |
| Artikel 3 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) |
| Artikel 4 | Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf) |
| Artikel 5 | Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS) |

- Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (PO-NSchA)
- Artikel 7 Änderung der Allgemeinen Nichtschüler-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-NSch-BK)
- Artikel 8 Änderung der Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA)
- Artikel 9 Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (APO-SpA)
- Artikel 10 Änderung der Verordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfung am Studienkolleg (APO-SK)
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (PO-BBA)
- Artikel 12 In-Kraft-Treten

Artikel 1

Die **Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)** vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222, ber. S. 461), wird wie folgt geändert:

- In der Eingangsformel werden die Wörter „Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags“ ersetzt durch die Wörter „für Schulen zuständigen Landtagsausschusses“.
- Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 43 Widerspruch und Akteneinsicht“ die Zeile „§ 44 Berichtspflicht“ angefügt.
- § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.“
- In § 5 werden folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
„(4) Die Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit sowie Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG).
(5) Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden von einer von der Schule zu bestimmenden Lehrkraft vorgeschlagen, die die Schülerin oder den Schüler in mindestens einem Kurs unterrichtet; in der Qualifikationsphase ist dies in der Regel die Lehrkraft, die eines der Leistungskursfächer unterrichtet. Die Versetzungskonferenz entscheidet über die abschließende Note. Die Note bezieht sich bei allen Zeugnissen der Jahrgangsstufe 11 sowie bei Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf das zurückliegende Schulhalbjahr, bei Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf das letzte Schuljahr.“
- Alle Zeugnisse enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Die Anzahl der unentschuldigten Fehlstunden wird bei allen Zeugnissen der Jahrgangsstufe 11 sowie bei Bescheinigungen über die Schullaufbahn in den Jahrgangsstufen 12 und 13 bezogen auf das zurückliegende Schulhalbjahr angegeben. Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 erfolgen diese Angaben bezogen auf das letzte Schuljahr.“
- § 13 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Jahrgangsstufe 11 und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.“
- In § 16 Abs. 2 wird der Text der Fußnote unter der Notentabelle wie folgt gefasst:
„Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 19, 28 bis 31, 39 nicht erreicht werden.“
- § 18 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 5 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“
 - In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„§ 5 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.“
- In § 27 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt und in den beiden Klammern jeweils die Gesetzesabkürzung wie folgt gefasst: „VwVfG. NRW.“.
- In § 32 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Stunde verlängert werden.“
- In § 33 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde unter Festlegung besonderer Verfahrensregelungen.“
- § 34 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
 - Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 13 Abs. 2 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.“
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- § 40 a Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums (§ 6

Qualifikationsverordnung Fachhochschule) nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllen.“

13. § 41 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Wiederholungshalbjahres oder -jahres“ ersetzt durch das Wort „Wiederholungsjahres“.
- Absatz 3 wird aufgehoben.
- Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

14. Nach § 43 wird folgender § 44 angefügt:

**„§ 44
Berichtspflicht**

Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 2

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Weiterbildungskollegs (APO-WbK) vom 23. Februar 2000 (GV. NRW. S. 290), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222, ber. S. 461), wird wie folgt geändert:

- In der Eingangsformel werden die Wörter „Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags“ ersetzt durch die Wörter „für Schulen zuständigen Landtagsausschusses“.
- Im Inhaltsverzeichnis wird der Text zu § 65 wie folgt gefasst:
„In-Kraft-Treten; Berichtspflicht“.
- § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Im Bildungsgang des Abendgymnasiums müssen die Studierenden bis zum dritten Semester einschließlich berufstätig oder von der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend anerkannt sein.“
- § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „das Semester“ ersetzt durch die Wörter „das entsprechende Semester einmal“.
 - Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.“
- § 17 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Sie führen in der Qualifikationsphase zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.“
- In § 18 Abs. 4 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 1“ um die Wörter „oder 2“ ergänzt.
- In § 31 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchulG enthalten die Zeugnisse keine Angaben zu Fehlzeiten und keine Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten.“
- § 37 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Das dritte und vierte Abiturfach sind Fächer, in denen die Studierenden die in § 18 Abs. 3 Satz 1 bis

3 geforderte Anzahl von Klausuren geschrieben haben.“

9. In § 43 Abs. 1 wird die Notentabelle nach Satz 2 wie folgt gefasst:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. *)
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß Absatz 2 bis 4 und §§ 44, 57 nicht erreicht werden.

10. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Den Studierenden werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„aus denen sich die erreichbare Punktschme für die Klausur ergibt.“

11. § 52 wird wie folgt gefasst:

**„§ 52
Beurteilung der schriftlichen Arbeiten**

(1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die im letzten Semester unterrichtet hat, in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (§ 51 Abs. 3) korrigiert. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschme wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(2) Jede Arbeit wird von einer zweiten von der oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

- Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 43 Abs. 1) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschmen (Absatz 2),
- bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der

oder dem Vorsitzenden des Zentralen Abiturausschusses beauftragten Fachlehrkraft innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.

(3) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen gemäß § 17 Abs. 5 zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 2 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Lehrkraft.“

12. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird um die Wörter „und der Fachhochschulreife“ ergänzt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Studierende, denen die Fachhochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein „Zeugnis der Fachhochschulreife“.“
- c) In Absatz 4 werden die Angaben „mit einem Abschluss nach §§ 60, 61 oder ohne Abschluss“ ersetzt durch die Angaben „ohne einen Abschluss nach Absatz 3“.
- d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchulG enthalten die Zeugnisse keine Angaben zu Fehlzeiten und keine Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten.“

13. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text der Überschrift wird wie folgt gefasst:
„In-Kraft-Treten; Berichtspflicht“.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 3

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK)** vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, ber. 2000 S. 563 und 2001 S. 766), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222, ber. S. 461), wird wie folgt geändert:

I. Die **APO-BK – Allgemeiner Teil** – wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird das Wort „Schule“ ersetzt durch das Wort „Schulen“.
2. In der Inhaltsübersicht wird der Text zu § 31 wie folgt gefasst:
„In-Kraft-Treten, Übergangsregelung, Berichtspflicht“.
3. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulprogramms“ die Wörter „sowie bei der Planung und Durchführung erforderlicher konkreter Verbesserungsmaßnahmen“ eingefügt.
4. In § 9 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 bis 6 angefügt:
„(4) Die Zeugnisse und Laufbahnbescheinigungen enthalten neben den Noten für die Fächer Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit und für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konflikt-

verhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten werden von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder von einer von der Schule zu bestimmenden Lehrkraft vorgeschlagen; sie können nach Entscheidung der Versetzungskonferenz im Rahmen der von der Schulkonferenz aufgestellten Grundsätze durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Bei Abschluss- und Abgangszeugnissen beziehen sich die Noten auf die letzten beiden Schulhalbjahre.

(5) Die Zeugnisse und Laufbahnbescheinigungen enthalten außerdem die Angaben gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SchulG. Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschlusszeugnisse und Abgangszeugnisse nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Die Angaben beziehen sich bei Abschluss- und Abgangszeugnissen auf die letzten beiden Schulhalbjahre.

(6) In den Bildungsgängen gemäß § 22 Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 8 SchulG werden in den Zeugnissen abweichend von § 49 Abs. 2 SchulG keine Aussagen zum Arbeitsverhalten und zum Sozialverhalten und keine Angaben zu Fehlzeiten ausgewiesen.“

5. In § 10 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Abs. 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Fach“ die Wörter „oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit“ und nach den Wörtern „in dem“ die Wörter „oder der“ eingefügt.
- b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird.“

7. In § 17 Abs. 5 werden nach dem Wort „Befähigung“ die Wörter „zum Lehramt an Berufskollegs oder“ eingefügt.

8. In § 22 Satz 1 wird in den beiden Klammern jeweils die Abkürzung „NW.“ ersetzt durch die Abkürzung „NRW.“.

9. In § 27 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In den Bildungsgängen der Anlage D ist die Wiederholung nach einem halben Jahr ausgeschlossen.“

10. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text der Überschrift wird wie folgt gefasst:
„In-Kraft-Treten, Übergangsregelung, Berichtspflicht“.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

II. Die **APO-BK – Anlage A** – wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Text zu § 21 wie folgt gefasst:
„Dauer und Gliederung des Bildungsganges, Unterrichtsumfang“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Berufsschule umfasst
1. für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO oder mit einem berechtigten Interesse an der Teilnahme am Unterricht die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung,
 2. für Schülerinnen und Schüler, die eine berufliche Grundbildung anstreben, das Berufsgrundschuljahr,
 3. für Schülerinnen und Schüler, die zum beruflichen Einstieg gefördert werden müssen,
 - das Berufsorientierungsjahr und
 - die Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Bildungsganges gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 und insgesamt elf nachgewiesenen Schulbesuchsjahren endet die Schulpflicht gemäß § 38 Abs. 4 SchulG; § 38 Abs. 2 SchulG bleibt unberührt.“
3. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „in einem Berufsausbildungsverhältnis“ gestrichen.
4. In § 3 Abs. 2 wird in der ersten Klammer die Verweisung „Abs. 2“ ersetzt durch die Verweisung „Abs. 3“.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einzelstundentafeln“ ersetzt durch die Wörter „Stundentafeln in den einzelnen Lehrplänen der Ausbildungsberufe“.
6. In § 9 Abs. 4 werden die Angaben „Sekundarabschluss I – Hauptschulabschluss nach Klasse 10 –“ ersetzt durch die Angaben „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“.
7. § 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Das Berufsorientierungsjahr kann auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SchulG und in Ausnahmefällen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SchulG besucht werden.“
8. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Sätze 1 bis 3:
- „Das Berufsorientierungsjahr umfasst Orientierung, Beratung und Einarbeitung. Für Orientierung und Beratung wird Unterricht nach den schulischen Möglichkeiten in mehreren Berufsfeldern angeboten. Die Einarbeitung erfolgt in einem Berufsfeld.“
9. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
10. In § 16 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Das Berufsgrundschuljahr kann auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 SchulG besucht werden.“
11. Der Text zu § 19 wird wie folgt gefasst:
- „Die Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis vermittelt berufliche Kenntnisse und ermöglicht den Erwerb des Hauptschulabschlusses.“
12. In § 20 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „In die Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis wird auch aufgenommen, wer zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung berufliche Kenntnisse erwerben will, wer sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befindet oder wer zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnimmt. Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass die Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 SchulG besucht wird.“
13. § 21 wird wie folgt gefasst:
- „§ 21
Dauer und Gliederung des Bildungsganges,
Unterrichtsumfang
- Die Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert ein Jahr. Der Unterrichtsumfang ergibt sich aus der Rahmenstundentafel nach Anlage A 6.“
14. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
- „(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten nach einem Jahr ein Abschlusszeugnis, wenn die Leistungsanforderungen erfüllt sind.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach dem Wort „Schüler“ ein Komma und die Wörter „die ohne Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind,“ eingefügt.
15. Anlage A 6 wird wie folgt gefasst:

„Anlage A 6

**Klasse für Schülerinnen und Schüler ohne
Berufsausbildungsverhältnis**

	Unterrichtsstunden ¹⁾
berufsbezogener Lernbereich	
Fachpraxis ²⁾ }	840 – 1080
Theorie ²⁾ }	
Englisch ³⁾	40 – 120
Mathematik ³⁾	40 – 120
Naturwissenschaften ⁴⁾	0 – 120
Summe:	1160 – 1240
Differenzierungsbereich	
Summe:	0 – 40
berufsübergreifender Lernbereich	
Deutsch/Kommunikation	40 – 80
Religionslehre ¹⁾	40
Sport/Gesundheitsförderung	40
Politik/Gesellschaftslehre	40
Summe:	160 – 200
Gesamtstundenzahl:	1360 – 1440

1) An zwei Tagen findet Unterricht im Umfang von 480 Jahresstunden statt. Für den Erwerb des Hauptschulabschlusses ist der Unterrichtsumfang um 80 Jahresstunden auf 560 zu erhöhen.

An drei Tagen nehmen die Schülerinnen und Schüler an einem einjährigen von Lehrkräften begleiteten Betriebspraktikum beziehungsweise an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teil. Die Teilnahmepflicht entfällt bei Nachweis eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses.

2) Der Unterricht im Umfang von 480 bis 560 Jahresstunden enthält 120 Jahresstunden Fachpraxis/Theorie.

- 3) Um den Hauptschulabschluss zu ermöglichen, muss der Unterricht in diesen Fächern mit 120 Jahresstunden erteilt werden.
- 4) Sofern die Note im Fach Naturwissenschaft für den Erwerb des Hauptschulabschlusses maßgeblich ist, muss der Unterricht in diesem Fach mit 120 Jahresstunden erteilt werden.
- *) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

16. Die Anlagen A 7 und A 8 werden aufgehoben.

III. Die **APO-BK – Anlage B** – wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den Paragraphen 4 bis 15 wie folgt gefasst:

„§ 4 Berufsabschlüsse nach Landesrecht

§ 5 Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

§ 7 Versetzung, Leistungsanforderungen

§ 8 Abschlussbedingungen

§ 9 Zeugnisse und Berechtigungen

2. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

§ 10 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

§ 11 Schriftliche Prüfung

§ 12 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

§ 13 Mündliche Prüfung

§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

§ 15 Abschlusskonferenz

§ 16 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

§ 17 Externenprüfung“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „Bildungsgänge“ werden die Wörter „der Berufsfachschule“ eingefügt.

b) Nach dem Wort „(Fachoberschulreife)“ wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden das Semikolon und die Angaben „für sie gilt § 1 Abs. 2 entsprechend“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, können nur als zweijährige Bildungsgänge angeboten werden.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen und der Satz bis zum Doppelpunkt wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung vermitteln, können in folgenden Berufsfeldern und Bereichen angeboten werden.“.

bb) In der nachfolgenden Aufzählung wird nach den Wörtern „Farbtechnik und Raumgestaltung“ das Wort „Gesundheitswesen“ eingefügt und die Wörter „Sozial- und Gesundheitswesen“ durch das Wort „Sozialwesen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

5. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Berufsabschlüsse nach Landesrecht

Die Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, führen zu folgenden Abschlüssen:

Staatlich geprüfte Heilerziehungshelferin/Staatlich geprüfter Heilerziehungshelfer,

Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger,

Staatlich geprüfte Sozialhelferin/Staatlich geprüfter Sozialhelfer.“

6. Die bisherigen §§ 4 bis 6 werden §§ 5 bis 7.

7. § 5 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Unterrichtsumfang, Unterrichtsfächer

Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 3 und den Richtlinien und Lehrplänen.“

8. § 6 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht führen, wird aufgenommen, wer mindestens den Hauptschulabschluss nachweist.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In die einjährigen Bildungsgänge wird aufgenommen, wer mindestens den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben hat.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

d) In Absatz 4 (neu) wird Satz 2 gestrichen.

9. § 7 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Versetzung, Leistungsanforderungen

(1) In das zweite Jahr wird versetzt, wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe erfüllt hat (§ 10 Abs. 2 Allgemeiner Teil). Nicht ausreichende Leistungen in Fächern des Differenzierungsbereichs bleiben unberücksichtigt. In den Bildungsgängen nach § 4 müssen zusätzlich ausreichende Leistungen in den Fächern der Praxis erzielt worden sein.

(2) In den Bildungsgängen nach § 4 kann nach dem ersten Halbjahr der Unterstufe in den Fächern Englisch und Mathematik eine Differenzierung in einen Grundkurs und einen Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) erfolgen. Ein Wechsel in den Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist in der Oberstufe nicht möglich.“

10. Nach § 7 (neu) wird folgender neuer § 8 eingefügt:

„§ 8

Abschlussbedingungen

(1) Berufliche Grundbildung in den einjährigen und zweijährigen Bildungsgängen nach § 3 erwirbt, wer in allen Fächern, die im Bildungsgang unterrichtet wurden, die Bedingungen des § 7 Abs. 1 erfüllt. Mit dem Erwerb der beruflichen Grundbildung wird auch der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben.

(2) Der Berufsabschluss in den in § 4 genannten Bildungsgängen wird durch eine Abschlussprüfung erworben.

(3) Mit der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschul-

reife) erworben, wenn die entsprechenden Kurse in Englisch und Mathematik gemäß § 7 Abs. 2 mit jeweils mindestens ausreichenden Leistungen abgeschlossen wurden. In allen anderen Fällen wird mit der Zulassung zur Berufsabschlussprüfung der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 erworben.

(4) Mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn

- a) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
- b) in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.“

11. Die bisherigen §§ 7 bis 15 werden §§ 9 bis 17.

12. Der Gliederungstext vor § 8 (alt) („2. Abschnitt Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht“) wird dort gestrichen und vor § 10 (neu) eingefügt.

13. § 9 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Zeugnisse und Berechtigungen

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Jahres ein Versetzungszeugnis, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß § 7 erfüllen.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Bildungsgänge gemäß § 3 ein Abschlusszeugnis gemäß § 8, wenn sie die Abschlussbedingungen erfüllt haben.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Berufsabschlussprüfung in einem Bildungsgang nach § 4 bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis gemäß § 8. Sie sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte.../Staatlich geprüfter...“ zu führen.“

14. § 10 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

(1) Am Ende des Bildungsganges nach § 4 wird eine Berufsabschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Berufsabschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.

(2) Der allgemeine Prüfungsausschuss (§ 17 Allgemeiner Teil) entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und stellt den Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) fest.

(3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.

(4) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note „ausreichend“ oder in nur einem Fach die Note „mangelhaft“ erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle ei-

ner ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen. In den Bereichen der Praxis müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

(5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

(6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.“

15. § 11 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.

(2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen beruflicher Handlungskompetenz entsprechen.

(3) Die Dauer für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.

(4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.“

16. § 12 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften für die Abschlussprüfungen der §§ 19 und 20 des Allgemeinen Teils dieser Verordnung hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Lehrkräfte der Klasse, die die Arbeiten gestellt haben, korrigieren und begutachten die Arbeiten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.

(3) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht mindestens ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.“

17. § 13 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dient der Verbesserung der Note in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 11 Abs. 1. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.

(2) Der Prüfling teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Be-

kanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten mit, ob er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.

(3) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist statt.“

18. § 14 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Durchführung und
Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

(2) Die mündliche Prüfung führt grundsätzlich durch, wer die Aufgaben für die schriftliche Arbeit gestellt hat. Diese Lehrkraft schlägt auch die Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.“

19. § 15 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Abschlusskonferenz

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.

(2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.

(3) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Abschlussarbeit mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.“

20. § 17 (neu) wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Externenprüfung

(1) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht in den in § 4 genannten Bildungsgängen können durch eine Externenprüfung erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis oder eine gleichwertige Vorbildung.

(3) Die Externenprüfung besteht abweichend von § 11 aus drei Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.

(4) Eine der Prüfungsarbeiten ist durch einen praktischen Prüfungsteil zu ergänzen. Die praktische Prüfung dient zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.

(5) Die Dauer für jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht übersteigen.

(6) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen, mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(7) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.“

21. Anlage B 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage B 1

**Berufliche Grundbildung und mittlerer
Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
berufsbezogener Lernbereich	760 – 920	760 – 920	1600 – 1840
berufsfeld- und bereichsspezifische Fächer:			
Wirtschafts- und Betriebslehre ¹⁾	80	80	160
Praxis	520 – 600	520 – 600	1120 – 1200
Theorie			
Englisch	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Mathematik	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Differenzierungsbereich	120 – 440	120 – 440	240 – 720
berufsübergreifender Lernbereich	200 – 360	200 – 360	400 – 720
Deutsch/Kommunikation	80-120	80-120	160 – 240
Religionslehre ^{*)}	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Sport/Gesundheitsförderung	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Gesamtstundenzahl	1280 – 1400	1280 – 1400	2560 – 2800

1) Im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung werden diese Stunden dem Theoriebereich zugerechnet.

*) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

22. Anlage B 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage B 2

**Berufsabschluss nach Landesrecht und
mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

	Unterrichtsstunden		
	1. Jahr	2. Jahr	Summe
berufsbezogener Lernbereich	920 – 1040	920 – 1040	1920 – 2080
Praxis ¹⁾			
	720 – 800	720 – 800	1480 – 1600
Theorie			
Englisch	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Mathematik	80 – 120	80 – 120	160 – 240
Differenzierungsbereich	120 – 440	120 – 440	240 – 720
berufsübergreifender Lernbereich	200 – 360	200 – 360	400 – 720
Deutsch/Kommunikation	80-120	80-120	160 – 240
Religionslehre ^{*)}	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Sport/Gesundheitsförderung	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Politik/Gesellschaftslehre	40 – 80	40 – 80	80 – 160
Gesamtstundenzahl:	1280 – 1400	1280 – 1400	2560 – 2800

1) Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren.

*) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

23. Anlage B 3 wird wie folgt gefasst:

„Anlage B 3 Berufliche Grundbildung für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss (Fachoberschulreife) (einjähriger Bildungsgang)“	
	Unterrichtsstunden
berufsbezogener Lernbereich	1080 – 1200
Praxis ¹⁾	800 – 960
Theorie ¹⁾	
Englisch	120
Mathematik	40 – 120
Naturwissenschaft	0 – 80
Differenzierungsbereich	0 – 120
berufsübergreifender Lernbereich	160 – 360
Deutsch/Kommunikation	40 – 120
Religionslehre ^{*)}	40 – 80
Sport/Gesundheitsförderung	40 – 80
Politik/Gesellschaftslehre	40 – 80
Gesamtstundenzahl	1360

1) Von dem Gesamtstundenvolumen Praxis/Theorie müssen mindestens 50 % auf die Praxis entfallen.

*) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.“

24. Anlage B 4 wird aufgehoben.

IV. Die **APO-BK – Anlage C** – wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Zeile „§ 14“ das Wort „Nichtschülerprüfung“ ersetzt durch das Wort „Externenprüfung“.
2. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 4 wird jeweils das Wort „Nichtschülerprüfung“ ersetzt durch das Wort „Externenprüfung“.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Nichtschülerprüfungsordnung“ ersetzt durch das Wort „Externenprüfungsordnung“.
3. In den Anlagen C 5, C 6, C 9, C 10 und C 11 werden jeweils in der Fußnote 1 am Ende der ersten Zeile das Doppelsternchen mit Klammer („**“) bzw. das Sternchen mit Klammer („*“) sowie die dazugehörige Anmerkung gestrichen.

V. Die **APO-BK – Anlage D** – wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.“
2. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Notenstufe“ folgender Satzteil angefügt: „in der Jahrgangsstufe 11 und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13“.

3. In § 11 wird die Notentabelle wie folgt gefasst:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 15, 25 nicht erreicht werden.

4. § 13a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.“

b) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums (§ 6 Qualifikationsverordnung Fachhochschule) nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllen.“

5. Die Anlage D 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile 5 wird das erste Wort („Physik“) durch das Wort „Biologie“ ersetzt.
- b) In der Zeile 13 wird der Fußnotenhinweis „4)“ hinter der Zahl „240“ gestrichen.

VI. Die **APO-BK – Anlage E** – wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Zeilen „§ 18“ und „§ 34“ jeweils das Wort „Nichtschülerprüfung“ ersetzt durch das Wort „Externenprüfung“.
2. § 9 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „angemessener“ wird gestrichen.
 - b) Das Wort „Entwicklung“ wird ersetzt durch das Wort „Gesamtentwicklung“.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Nichtschülerprüfung“ ersetzt durch das Wort „Externenprüfung“.
- b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.“

4. In § 34 wird in der Überschrift sowie in Absatz 1 und 2 jeweils das Wort „Nichtschülerprüfung“ ersetzt durch das Wort „Externenprüfung“.

Artikel 4

Die **Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf)** vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222, ber. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird das Wort „Schule“ ersetzt durch das Wort „Schulen“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird der Text zu § 27 wie folgt gefasst:

„In-Kraft-Treten; Berichtspflicht“.

3. In § 12 Abs. 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für drei der vier schriftlichen Prüfungsfächer sind die von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben (§ 15 Abs. 2) zu verwenden. Hierzu gehören die Fächer Mathematik und entweder Deutsch oder eine aus der Sekundarstufe I fortgeführte Fremdsprache sowie ein drittes Fach nach Wahl des Prüflings.“

4. In § 14 wird die Notentabelle wie folgt gefasst:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen. *)
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß § 19 nicht erreicht werden.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zur Durchführung von Experimenten und praktischen Arbeiten in den Naturwissenschaften, in

Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.“

- b) Die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(2) Grundlage für die landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben sind die Richtlinien und Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe sowie die jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur. Soweit die Schule aus den zentral gestellten Prüfungsaufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 9 Abs. 2 Nr. 2) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden. Die Prüfungsarbeiten werden von der zuständigen Fachlehrkraft in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren korrigiert. Maßgebend für die Beurteilung sind die den Aufgaben beigegebenen Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen, aus denen sich die erreichbare Punktschritte für die Klausur ergibt. Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschritte wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet. Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form sind in angemessener Form zu berücksichtigen; sie führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um bis zu zwei Notenpunkte.“

(3) Die Aufgaben für das vierte schriftliche Prüfungsfach werden dezentral gestellt. Den Vorschlag macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer, die oder der den Prüfling in der Jahrgangsstufe 13 unterrichtet hat (§ 9 Abs. 4). Die Aufgabenstellung und die Aufgabenart müssen inhaltlich und methodisch den Prüfungsanforderungen (§ 2) entsprechen. Die Aufgaben müssen unterschiedliche Sachgebiete umfassen. Sie müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. Die Aufgaben dürfen sich nicht auf die Sachgebiete eines Kurshalbjahres beschränken. Für die Zahl und Art der Aufgaben gelten die Regelungen der Lehrpläne der gymnasialen Oberstufe. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde überprüft den Vorschlag und wählt Prüfungsaufgaben aus. Sie oder er prüft, ob die Aufgaben den Bedingungen des § 2 entsprechen und ob sie in ihren Anforderungen angemessen und vergleichbar sind. Sie oder er kann, erforderlichenfalls nach Rücksprache mit der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer, Aufgaben ändern, sie insbesondere erweitern oder einschränken oder auch den Vorschlag zurückweisen, einen geänderten oder neuen anfordern oder aus den eingereichten Aufgaben einen neuen Vorschlag zur Wahl für den Prüfling zusammenstellen. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent kann zur fachlichen Vorprüfung des Vorschlags den bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Fachausschuss heranziehen. Die Prüfungsarbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und mit einer Note gemäß § 14, gegebenenfalls mit Tendenz, beurteilt und bewertet.

(4) Die Prüfungsarbeiten gemäß den Absätzen 2 und 3 werden von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Note einigen, entscheidet der Fachprüfungsausschuss, bei zentral gestellten Prüfungsaufgaben auf der Basis der vorgegebenen Bewertungskriterien.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) Die Fachprüfung im Fach Sport als Leistungskursfach (§ 6 Abs. 3 Satz 1) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Prüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.“
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
6. In § 21 Abs. 1 werden in Satz 2 die Wörter „in der Regel“ und Satz 3 gestrichen.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Bei nicht abgeschlossener oder nicht bestandener Abiturprüfung kann der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt werden, wenn der erste Prüfungsteil bestanden wurde und in den acht Prüfungsfächern insgesamt mindestens 280 Punkte erreicht wurden. Dabei sind die zwei Leistungskursfächer jeweils zwölfmal, bei schriftlicher und mündlicher Prüfung jeweils sechsfach, die beiden übrigen Fächer des ersten Prüfungsteils achtfach, bei schriftlicher und mündlicher Prüfung jeweils vierfach, und die Fächer des zweiten Prüfungsteils jeweils vierfach zu werten. In mindestens fünf Prüfungsfächern müssen fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, werden die Leistungen in den beiden Leistungskursfächern jeweils elfmal, die Leistungen in den beiden übrigen Fächern der schriftlichen Prüfung jeweils siebenmal gewertet. Die Leistung der besonderen Lernleistung tritt in vierfacher Wertung hinzu. Wird eine besondere Lernleistung eingebracht und in Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft, so ist das Ergebnis im jeweiligen Prüfungsfach zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsergebnissen zu berechnen. Treten beim Gesamtergebnis Punktwerte mit Dezimalstellen auf, wird abgerundet. In mindestens fünf Prüfungsfächern müssen fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.“
- b) In Absatz 3 werden die Angaben „Abs. 1 und 2“ ersetzt durch die Angaben „Absatz 1“.
8. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Der Text der Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „In-Kraft-Treten; Berichtspflicht“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“
- b) Im Text zu § 47 werden nach dem Wort „Außerkräfttreten“ ein Komma sowie das Wort „Berichtspflicht“ angefügt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Angaben „Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife“ –“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.
- b) In Buchstabe b wird das Wort „Nummer“ ersetzt durch das Wort „Absatz“.
4. In § 23 Abs. 6 wird der Text der Fußnote unter der Notentabelle wie folgt gefasst:
 „Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 26, 43 nicht erreicht werden.“
5. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Abgangszeugnis“ das Wort „Abschluss-“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
 „Kollegiatinnen und Kollegiaten, die die Abschlussprüfung am Oberstufen-Kolleg bestanden haben, erhalten gemäß § 43 Abs. 5 ein Abschlusszeugnis.“
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 „(2) Die Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG Noten für das Arbeitsverhalten in den Teilbereichen Leistungsbereitschaft, Zuverlässigkeit/Sorgfalt und Selbstständigkeit sowie Noten für das Sozialverhalten in den Teilbereichen Verantwortungsbereitschaft, Konfliktverhalten und Kooperationsfähigkeit. Die Noten für das Arbeitsverhalten und das Sozialverhalten können durch eine Beschreibung ergänzt werden (§ 49 Abs. 2 Nr. 2 SchulG). Die Noten beziehen sich bei allen Abschluss- und Abgangszeugnissen und den Zeugnissen zur Fachhochschulreife (schulischer Teil) auf das letzte Schuljahr.
 (3) Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG enthalten Abschluss- und Abgangszeugnisse und die Zeugnisse zur Fachhochschulreife (schulischer Teil) nur die unentschuldigten Fehlzeiten. Die Angabe der unentschuldigten Fehlstunden erfolgt bei diesen Zeugnissen bezogen auf das letzte Schuljahr.“
- d) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 4 bis 7.
6. In § 33 Abs. 4 werden die Wörter „des Rektorats und“ gestrichen.
7. § 39 wird wie folgt gefasst:

Artikel 5

Die **Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS)** vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222, ber. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird das Wort „Schule“ ersetzt durch das Wort „Schulen“.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Im Text zu § 25 wird vor dem Wort „Abgangszeugnis“ das Wort „Abschluss-“ eingefügt.

„§ 39 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

(1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase beziehungsweise der Hauptphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.

(2) Den Kollegiatinnen und Kollegiaten werden nach Maßgabe der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die zentralen schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.

(3) Soweit das Oberstufen-Kolleg aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die zuständige Prüferin oder den zuständigen Prüfer (§ 42 Abs. 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Kollegiatinnen und Kollegiaten aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.

(4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beigegeben.

(5) Ausnahmen werden jährlich durch Erlass des Ministeriums geregelt. Für Fächer, in denen aufgrund des Versuchsauftrags nicht auf landeseinheitliche Prüfungsaufgaben vorbereitet wird, werden Aufgaben für die schriftliche Prüfung von der oberen Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Schule bestimmt. Hierzu sind Aufgabenvorschläge zur Auswahl und Genehmigung vorzulegen. Die Aufgabenstellung kann andere als schriftliche Darstellungsformen einschließen, zum Beispiel musikalische Notierungen oder künstlerische Entwürfe. Die Vorschläge müssen in ihrer Gesamtheit bei Studienfachkursen Inhalte von vier, bei Grundkursen Inhalte von drei Semestern umfassen. Jede Prüfungsaufgabe muss aus dem Unterricht der Hauptphase erwachsen sein und sich auf die Inhalte mindestens zweier Kurshalbjahre beziehen. Sie darf einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. Den Aufgabenvorschlägen sind Lösungserwartungen und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen beizufügen, die dem Kriterienraster der zentralen Prüfungen entsprechen. Außerdem sind die konkreten unterrichtlichen Voraussetzungen darzulegen.“

8. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Im Text der Überschrift werden nach dem Wort „Außerkräfttreten“ ein Komma sowie das Wort „Berichtspflicht“ angefügt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.“

Artikel 6

Die **Verordnung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (PO-NSchA)** vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222, ber. S. 461), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (Externen-Abiturprüfungsordnung – PO-Externe-A)“.

2. In der Eingangsformel wird das Wort „Schule“ ersetzt durch das Wort „Schulen“.

3. In der Inhaltsübersicht wird der Text zu § 25 wie folgt gefasst:

„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.

4. In § 1 Satz 1, § 2 Satz 1 und 2, § 3 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 4 und in § 20 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Nichtschülerinnen und Nichtschüler“ durch das Wort „Externe“ ersetzt.

5. In § 2 Satz 3 werden die Wörter „Richtlinien und Lehrpläne“ durch die Wörter „Lehrpläne und Prüfungsvorgaben“ ersetzt.

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „jeweils zuständigen oberen“ werden durch das Wort „obersten“ ersetzt.

bb) Das Wort „mindestens“ wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 5 gestrichen.

7. In § 4 Abs. 3 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „18“ ersetzt.

8. In § 11 wird die Notentabelle wie folgt gefasst:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß § 16 nicht erreicht werden.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Wörter angefügt:

„aus denen sich die erreichbare Punktschme für die Klausur ergibt.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit in einem vorgegebenen kriteriengeleiteten Beurteilungsverfahren (Absatz 2 Satz 3). Einer aus der Summe der erbrachten Teilleistungen ermittelten Punktschme wird eine Note, gegebenenfalls mit Tendenz, zugeordnet.

(4) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft korrigiert und bewertet. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, wird die abschließende Note wie folgt ermittelt:

1. Bei einer Abweichung bis zu drei Notenpunkten (§ 11) aus dem arithmetischen Mittel der den jeweiligen Notenurteilen zugrunde liegenden Punktschmen (Absatz 3),

2. bei Abweichungen um vier Notenpunkte und mehr durch Entscheidung einer dritten, von der oberen Schulaufsichtsbehörde beauftragten Fachlehrkraft innerhalb der Bandbreite der vorherigen Bewertungen.“

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form führen zu einer Absenkung um bis zu zwei Notenpunkte. Sofern die Bewertungen der Fachlehrkräfte voneinander abweichen, ergibt sich die abschließende Note aus dem arithmetischen Mittel der Notenurteile. Es wird mathematisch gerundet. Im Fall von Absatz 4 Nr. 2 entscheidet die dritte beauftragte Fachlehrkraft.“
- d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.
- e) In Absatz 7 (neu) werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „Die Fachprüfung wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Diese wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.“
10. In § 14 wird nach Absatz 8 folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) Sofern aufgrund der erbrachten Prüfungsleistung feststeht, dass die Prüfung nicht mehr bestanden werden kann, werden die weiteren Prüfungen abgesetzt.“
11. In § 18 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.
12. In § 20 Abs. 2 wird Satz 5 wie folgt gefasst:
- „Die Prüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit der Note ungenügend abgeschlossen wurde und die Gesamtnote mindestens ausreichend ist.“
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Im Text der Überschrift wird das Wort „Übergangsbestimmungen“ ersetzt durch das Wort „Berichtspflicht“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“
- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. In § 1, § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 5 Satz 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, 3 und 5, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 11 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und in § 21 wird jeweils das Wort „Nichtschülerprüfung“ durch das Wort „Externenprüfung“ ersetzt.
6. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Nichtschülerprüfungen“ durch das Wort „Externenprüfungen“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 2 werden die Wörter „Nichtschülerinnen oder Nichtschüler“ durch das Wort „Externer“ ersetzt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder an Berufskollegs“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 wird in den beiden Klammern jeweils die Abkürzung „NW.“ durch die Abkürzung „NRW.“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 4 Satz 3 wird die Abkürzung „NW.“ durch die Abkürzung „NRW.“ ersetzt.
10. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Der Text der Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 7

Die **Allgemeine Nichtschüler-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-NSch-BK)** vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 221), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222, ber. S. 461), wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „**Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg – PO-Externe-BK)**“.
- In der Eingangsformel wird das Wort „Schule“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
 - Der Text der Inhaltsübersicht zu § 22 wird wie folgt gefasst:
- „In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.
- In § 1 wird das Wort „Nichtschüler“ durch das Wort „Externen“ ersetzt.

Artikel 8

Die **Verordnung über die Ergänzungsprüfung zum Zeugnis der Hochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen (PO-EPA)** vom 30. Juni 1991 (GV. NRW. S. 300), geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2006 (GV. NRW. S. 222, ber. S. 461), wird wie folgt geändert:

- In der Überschrift wird der Klammerzusatz wie folgt gefasst:
- „**(Hochschulreife-Ergänzungsprüfungsordnung – PO-EPA)**“.
- In der Eingangsformel wird das Wort „Schule“ durch das Wort „Schulen“ ersetzt.
 - Der Text der Inhaltsübersicht zu § 22 wird wie folgt gefasst:
- „In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.
- § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Prüfung findet einmal im Jahr statt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt den Termin für die schriftliche Prüfung fest, die obere Schulaufsichtsbehörde den Ort. Die obere Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Termin und den Ort für die mündliche Prüfung und informiert rechtzeitig die Bewerberinnen und Bewerber über alle Termine.“
- In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder an Berufskollegs“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Aufgabe für die schriftliche Prüfung wird landeseinheitlich von der obersten Schulaufsichtsbehörde gestellt.“
8. Der Text zu § 21 wird wie folgt gefasst:
„Die §§ 8, 22, 23 und 24 der Externen-Abiturprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung für die Stimmberechtigung und Beschlussfassung im Prüfungsausschuss sowie die Zulassung von Gästen, für den Rücktritt von der Prüfung oder das Versäumen von Prüfungsteilen, für das Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten und für Widerspruch und Akteneinsicht.“
9. § 22 wird wie folgt geändert:
- Der Text der Überschrift wird wie folgt gefasst:
„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.
 - Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“
- Artikel 9**
- Die **Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Aussiedler) (APO-SpA)** vom 28. Mai 1984 (GV. NRW. S. 390), geändert durch Verordnung vom 1. Juni 1987 (GV. NRW. S. 200), wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt geändert:
 - Der erste Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:
„(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg – APO-SpA)“.
 - Die Wörter „Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG (APO-SpA)“ werden gestrichen.
 - Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:“.
 - Der Text der Inhaltsübersicht zu § 42 wird wie folgt gefasst:
„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.
 - In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einschließlich Berlin (West)“ gestrichen.
 - § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Wörter „der Sowjetunion“ durch die Wörter „dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung in der Klammer „§ 5 ASchO“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 SchulG“ ersetzt.
 - In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „außer der Sowjetunion“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion“ ersetzt.
 - In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „der Sowjetunion“ durch die Wörter „dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion“ ersetzt.
 - In § 11 wird die Verweisung in der Klammer „§ 8 ASchO“ durch die Verweisung „§ 43 Abs. 1 SchulG“ ersetzt.
 - § 12 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.“
 - In Absatz 3 Satz 2 wird die Verweisung in der Klammer „§ 21 Abs. 6 ASchO“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 4 SchulG“ ersetzt.
 - In § 16 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 1 ASchO“ durch die Verweisung „§ 48 Abs. 3 SchulG“ ersetzt.
 - In § 19 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
„Bei einem Täuschungsversuch
 - kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
 - können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.“
 - In § 22 Abs. 3 Satz 1 wird in den beiden Klammern jeweils die Abkürzung „NW.“ durch die Abkürzung „NRW.“ ersetzt.
 - § 40 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Verweisung in der Klammer „§ 50 Abs. 4 ASchO“ und das folgende Komma gestrichen.
 - In Absatz 4 Satz 3 wird die Abkürzung „NW.“ durch die Abkürzung „NRW.“ ersetzt.
 - § 42 wird wie folgt geändert:
 - Der Text der Überschrift wird wie folgt gefasst:
„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.
 - Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“
- Artikel 10**
- Die **Verordnung über die Studienvorbereitung und die Prüfungen am Studienkolleg (APO-SK)** vom 8. April 2003 (GV. NRW. S. 224, ber. S. 257) wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden in der Klammer die Wörter „gemäß § 26 b SchVG“ ersetzt durch das Wort „Studienkollegs“.
 - Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:
„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG)

vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:“.

3. In der Inhaltsübersicht werden im Text zu § 35 nach dem Wort „Außerkräfttreten“ ein Komma und das Wort „Berichtspflicht“ angefügt.
4. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird die Verweisung „§ 26 a Abs. 6 Satz 2 SchVG“ ersetzt durch die Verweisung „§ 53 Abs. 4 Satz 3 SchulG“.
5. In § 18 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen“ eingefügt.
6. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Text der Überschrift werden nach dem Wort „Außerkräfttreten“ ein Komma und das Wort „Berichtspflicht“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 11

Die **Verordnung über die Prüfung für den Hochschulzugang von besonders befähigten Berufstätigen (PO-BBA)** vom 23. März 1989 (GV. NRW. S. 208) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Text in der Klammer wie folgt gefasst:

„Berufstätigen-Hochschulreifeprüfungsordnung – PO-BBA“.
2. Die Eingangsformel wird wie folgt gefasst:

„Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278), wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses verordnet:“.
3. In der Inhaltsübersicht wird der Text zu § 24 wie folgt gefasst:

„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.
4. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird von den Geschäftsstellen des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen und Dortmund durchgeführt. Die Geschäftsstellen legen Zeit und Ort der Prüfung fest.“
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bewerber, die ihre Hauptwohnung im Bereich der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln haben, richten ihren Antrag auf Zulassung an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes in Essen, alle übrigen Bewerber an die Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes in Dortmund.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Staatliche Prüfungsamt“ ersetzt durch das Wort „Landesprüfungsamt“.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 wird die Zahl „40“ ersetzt durch die Zahl „45“.

c) In Absatz 3 Buchstabe c werden die Angaben „Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife –,“ ersetzt durch die Wörter „mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)“.

7. In § 6 Abs. 1 werden die Wörter „Staatliche Prüfungsamt“ ersetzt durch das Wort „Landesprüfungsamt“.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Staatliche Prüfungsamt“ ersetzt durch das Wort „Landesprüfungsamt“.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Regierungspräsidenten“ ersetzt durch die Wörter „der Bezirksregierung“.
 - c) In Absatz 3 werden die Wörter „Vertreter des Kultusministers“ ersetzt durch die Wörter „Mitglied der obersten Schulaufsichtsbehörde“.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Schulen“ die Wörter „oder an Berufskollegs“ eingefügt.
 - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Staatlichen Prüfungsamtes“ ersetzt durch das Wort „Landesprüfungsamtes“ und die Wörter „den Regierungspräsidenten“ ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“.
9. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „beim Regierungspräsidenten“ ersetzt durch die Wörter „bei der Bezirksregierung“.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Kultusministeriums“ ersetzt durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“.
10. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den beiden Klammern wird jeweils die Abkürzung „NW.“ ersetzt durch die Abkürzung „NRW.“.
 - bb) Die Wörter „der Regierungspräsident“ werden ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Regierungspräsidenten“ ersetzt durch die Wörter „der Bezirksregierung“ und die Wörter „des Kultusministers“ ersetzt durch die Wörter „der obersten Schulaufsichtsbehörde“.
11. In § 10 Abs. 3 werden die Wörter „Der Kultusminister“ ersetzt durch die Wörter „Die oberste Schulaufsichtsbehörde“.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 25 Allgemeine Schulordnung (ASchO)“ ersetzt durch die Verweisung „§ 48 Abs. 3 SchulG“.
 - b) Die Notentabelle nach Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 – 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 – 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 – 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
ausreichend	6 – 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen.*)
mangelhaft	3 – 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

*) Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen können dazu führen, dass die notwendigen Punktzahlen gemäß §§ 13, 17 nicht erreicht werden.

13. In § 13 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Staatlichen Prüfungsamt“ ersetzt durch das Wort „Landesprüfungsamt“ und das Wort „Regierungspräsidenten“ ersetzt durch das Wort „Bezirksregierungen“.

14. § 21 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Wörter „Staatlichen Prüfungsamtes“ ersetzt durch das Wort „Landesprüfungsamtes“.
- In Absatz 3 werden die Wörter „der Regierungspräsident“ ersetzt durch die Wörter „die Bezirksregierung“.
- In Absatz 4 Satz 3 wird die Abkürzung „NW.“ ersetzt durch die Abkürzung „NRW.“.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Bei einem Täuschungsversuch
a) kann der oder dem Studierenden aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.“
- In Absatz 2 und in Absatz 4 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „Staatliche Prüfungsamt“ ersetzt durch das Wort „Landesprüfungsamt“.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

- Der Text der Überschrift wird wie folgt gefasst:
„In-Kraft-Treten, Berichtspflicht“.
- Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium unterrichtet den für Schulen zuständigen Landtagsausschuss bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.“

Artikel 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- Die Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

- Abweichend von Nummer 1 tritt

- 2.1 Artikel 1 Nr. 4 in Bezug auf § 5 Abs. 6,
- 2.2 Artikel 1 Nr. 5,
- 2.3 Artikel 1 Nr. 9,
- 2.4 Artikel 1 Nr. 11,
- 2.5 Artikel 2 Nr. 7,
- 2.6 Artikel 3 Teil I Nr. 6,
- 2.7 Artikel 6 Nr. 5,
- 2.8 Artikel 6 Nr. 6,
- 2.9 Artikel 6 Nr. 9,

am Tag nach Verkündung dieser Verordnung

und Artikel 2 Nr. 10 und Nr. 11 am 1. Februar 2008 in Kraft.

- Abweichend von § 49 Abs. 2 Nr. 1 SchulG werden die unentschuldigten Fehlzeiten in Abschluss- und Abgangszeugnissen der gymnasialen Oberstufe, der Abendgymnasien und Kollegs sowie der Bildungsgänge der Berufskollegs, die zur allgemeinen Hochschulreife führen, erstmals im Schuljahr 2007/08 ausgewiesen.

Düsseldorf, den 14. Juni 2007

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Barbara Sommer

– GV. NRW. 2007 S. 288

7820

Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Agrarreform und für die Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen vom 20. März 2007

Die obengenannte Verordnung vom 20. März 2007 (GV. NRW. S. 135) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b wird hinter der Angabe „Anhang III 1 bis 5“ die Angabe „und 9“ eingefügt.

– GV. NRW. 2007 S. 303

**Berichtigung der Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern
an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Studienjahr 2006/07
vom 23. November 2006**

Vom 8. Juni 2007

Die Anlage 2 Nr. I – Studiengänge an Universitäten – Sommersemester 2007 – der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Studienjahr 2006/07 vom 23. November 2006 (GV. NRW. S. 574) wird wie folgt berichtigt:

Im Studiengang „Medizin/Klinischer Teil“ werden in der Spalte „Fachsemester“ die Zahl „1.“ und in den entsprechenden Spalten bei „Uni BN“ die Zahl „84“, bei „Uni D“ die Zahl „115“, bei „Uni DU-E“ die Zahl „106“, bei „Uni K“ die Zahl „99“ und bei „Uni MS“ die Zahl „103“ eingefügt.

– GV. NRW. 2007 S. 304

2010

**Verordnung
zur Bestimmung besonderer
Vollstreckungsbehörden des Landes
(Landesvollstreckungsbehördenverordnung –
LVB VO)**

Vom 12. Juli 2007

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, berichtigt durch Ergänzung v. 12. September 2003 (GV. NRW. S. 570) und vom 21. September 2005 (GV. NRW. S. 818)), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und dem Ministerium für Bauen und Verkehr verordnet:

§ 1

**Besondere Vollstreckungsbehörden
des Landes**

(1) Die nachfolgend aufgeführten Stellen nehmen die Aufgabe der Vollstreckungsbehörde für die Beitreibung der ihnen zustehenden Geldforderungen der in § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW genannten Art wahr:

1. das Universitätsklinikum Aachen, das Universitätsklinikum Bonn, das Universitätsklinikum Düsseldorf, das Universitätsklinikum Essen, das Universitätsklinikum Köln und das Universitätsklinikum Münster,
2. das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen,

3. die Landesbetriebe
Landesvermessungsamt NRW,
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW,
Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,
Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – und
Landesbetrieb Straßenbau NRW.

(2) Zentrale Vollstreckungsbehörden der Hochschulen für die Beitreibung von Geldforderungen der in § 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW genannten Art sind:

1. die Universitätskasse Düsseldorf für alle in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg gelegenen und in § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz genannten Hochschulen,
2. die Universitätskasse Köln für die entsprechenden Hochschulen im Regierungsbezirk Köln sowie
3. die Universitätskasse Münster für die entsprechenden Hochschulen in den Regierungsbezirken Detmold und Münster.

§ 2

**In-Kraft-Treten,
Berichtspflicht, Aufhebungen**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das für das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis Ende 2013 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung und ihrer einzelnen Regelungen.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:

- die Verordnung zur Bestimmung besonderer Vollstreckungsbehörden vom 21. Juli 1982 (GV. NRW. S. 506), geändert durch Artikel 15 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274),
- die Verordnung zur Bestimmung des Landesamtes für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen zur Vollstreckungsbehörde vom 20. November 1984 (GV. NRW. S. 742), geändert durch Artikel 16 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274),
- die Verordnung zur Bestimmung von Landesbetrieben nach § 14 a LOG NRW zu Vollstreckungsbehörden vom 20. November 2000 (GV. NRW. S. 703), geändert durch Artikel 14 des Vierten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332).

Düsseldorf, den 12. Juli 2007

Für den Finanzminister

Dr. Helmut L i n s s e n

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Barbara S o m m e r

Für den Innenminister

Dr. Ingo W o l f

– GV. NRW. 2007 S. 304

Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2007

Vom 9. Juli 2007

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 23 der Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechtes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 (Erster Teil) des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (Lebenspartnerschaftsanpassungsgesetz – LPartAnpG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 27. März 2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landschaftsverbandes Rheinland voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
Gesamtbetrag der Erträge auf 2.640.975.600 EUR
Gesamtbetrag der
Aufwendungen auf 2.624.069.200 EUR

im **Finanzplan** mit
Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 2.609.165.850 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 2.571.727.800 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen
aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 133.079.000 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen
aus der Investitionstätigkeit und
der Finanzierungstätigkeit auf 190.321.450 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit erforderlich ist, wird auf

19.639.450 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

14.422.050 EUR

festgesetzt

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

350.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die gemäß § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Umlage wird auf 16,5 % der für das Haushaltsjahr 2007 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber zur Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach Ablauf der Ermäßigung der Arbeitszeit oder der Beurlaubung nach den Regelungen der §§ 85a und 78b LBG NW bzw. des § 28 TVöD zur Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung zurückkehren, in Anspruch genommen werden.
2. Die im Stellenplan ausgewiesenen Umwandlungsvermerke werden in der Weise erfüllt, dass mindestens jede dritte, freiwerdende, mit dem Vermerk versehene Planstelle der Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe umzuwandeln ist, und zwar fortwirkend bis zu der Besoldungsgruppe, für die die Obergrenzen noch nicht erreicht sind.

Köln, den 27. März 2007

Vorsitzender der
Landschaftsversammlung
Dr. Wilhelm

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
Molsberger

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird gem. § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekannt gemacht.

Gem. § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wurde die von der Landschaftsversammlung Rheinland am 27. März 2007 beschlossene Haushaltssatzung dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Bericht vom 17. April 2007 vorgelegt. Das Innenministerium hat den Beschluss der Landschaftsversammlung Rheinland über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 mit Erlass vom 18. Juni 2007 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten montags bis freitags bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 9. Juli 2007

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– GV. NRW. 2007 S. 305

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359